Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 22-3-10

Bad Münstereifel, den 20.02.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **156-XII**

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	17.03.2026
Rat	24.03.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Beteiligung der Stadt Bad Münstereifel an der Energiewende RheinEifel eG
Hier: Wahl der Vertretung der Stadt Bad Münstereifel in die Energiewende RheinEifel eG

Berichterstatter/in: Komm. Kämmerer Dennis Breuer

(X) Kosten 5.000 € einmalig, ca. 25.650 € jährl.: () Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
(X) Kostenstelle Konto
I5111005 7843000
x9511100 5499000

() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft
() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

() Anlagen sind beigefügt
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

HFA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 mehrheitlich beschlossen, dass sich die Stadt Bad Münstereifel an der zum 14.04.2026 neu zu gründenden Energiewende RheinEifel eG beteiligt (1648-XI). Dementsprechend hat die Stadt Bad Münstereifel VertreterInnen in die zu gründende Energiewende RheinEifel eG zu entsenden.

2. Rechtliche Würdigung
Die Entsendung bzw. Bestellung der Vertreter richtet sich nach den Vorschriften des § 113 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und des § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

§ 113 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):
In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

§ 15 Absätze 2 und 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW):
(1) Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die vertretungsberechtigten Personen durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern weitere vertretungsberechtige Personen zu benennen sind, müssen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten dazu zählen. Die vertretungsberechtigten Personen anderer Verbandsmitglieder werden für dieselbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt. Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten vertretungsberechtigten Personen weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Sind durch den Rat der Stadt Bad Münstereifel zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, werden diese nach den Vorschriften des § 50 Absatz 3 GO NRW gewählt.

Sofern sich der Rat nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigt, der durch einstimmigen Beschluss angenommen werden muss, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge abgestimmt. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren.

Der hauptberuflich tätige Vertreter bzw. Mitglied wird nicht auf die Wahlvorschläge der Fraktionen oder Gruppen angerechnet. Gleiches gilt für die Stellvertreter.

Bei der Besetzung der Gremien ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) NRW verbindlich zu berücksichtigen, wonach ein Frauenanteil von 40 % für wesentliche Gremien gefordert wird. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den nachstehenden Gremien regelmäßig um wesentliche Gremien handelt. Wo dies nicht anzunehmen ist, soll nach § 12 Abs. 7 LGG eine geschlechtsparitätische Besetzung erfolgen. Ausnahmen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Die Forderung aus § 12 LGG NRW bezieht sich zwar grundsätzlich auf das Gremium insgesamt, jedoch geht aus der als Anlage beigefügten Handreichung „Fragen und Antworten zur Anwendung von § 12 LGG in den Kommunen“ hervor, dass alle Stellen, die berechtigt sind, Mitglieder zu entsenden, eine entsprechende Quotierung vornehmen müssen. Da sich die Quotenvorgabe nicht auf die Wahlentscheidung/das Wahlergebnis beziehen kann, sollen im Falle eines einheitlichen Wahlvorschlages dieser, andernfalls die einzelnen Listen zur Listenwahl, einen Frauenanteil von mindestens 40 % aufweisen. Wird der Mindestanteil der Frauen in Höhe von 40 % unterschritten, ist die Abweichung zu begründen.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept
Die Einlage zum Beitritt beträgt 5.000 € und der jährliche Mitgliedsbeitrag 20.000 € zzgl. 0,30 €/EW. Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
Keine.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
Keine-

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
Keine.

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Keine.

8. Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Bad Münstereifel entsendet folgender Vertreterlinnen in die Generalversammlung der Energiewende RheinEifel eG:

Gemäß § 113 Absatz 2 GO vertritt bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Stadtrat bestellter Vertreter die Stadt Bad Münstereifel.

Vertreter	Stellvertreter/in
1. Bürgermeister Sebastian Glatzel	1. 1. Stellv. Bürger meister Ludger Müller
2. Amtsleitung 20 Berthold Malburg	2. Leitung der Finanzbuchhaltung Dennis Breuer